

Qualitätskriterien für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe (Langfassung)

Um was geht es?

Der Erstellungsprozess von Schutzkonzepten kann sich als sehr komplex und herausfordernd gestalten. Qualitätsstandards bieten hierbei Orientierung und schaffen Verbindlichkeit.

Wer kann das Tool wie nutzen?

Das Infosheet kann beispielsweise bei Treffen mit der Steuerungsgruppe als Anregung und Erinnerung dienen, um die wesentlichen Aspekte im Prozess der Schutzkonzepterstellung im Blick zu behalten. Auch bereits bestehende Schutzkonzepte können mit Hilfe der Qualitätsstandards selbstreflexiv überprüft werden.

Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe

Um die flächendeckende Implementierung von Schutzkonzepten und dem damit einhergehenden Schutz der persönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Pflegekinderhilfe zu gewährleisten, bedarf es bundesweit geregelter Qualitätsstandards. Zweck dieser ist es, Orientierung und Verbindlichkeit bei der Umsetzung von Schutzkonzepten zu schaffen. Bei der Erstellung von Schutzkonzepten in der kommunalen Infrastruktur der Pflegekinderhilfe können vier zentrale Bausteine identifiziert werden. Diese gliedern sich in Sensibilisierung und Prozessplanung, Prävention, Erstellung eines Handlungs- und Interventionskonzeptes sowie dem Aufarbeitungsprozess. Zu jedem Baustein können drei Qualitätskriterien zugeordnet werden.

Sensibilisierung und Prozessplanung in der Pflegekinderhilfe:

Zentrales Ziel dieses Bausteines ist es, alle Akteur*innen der Pflegekinderhilfe für Rechtsverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren. Hierfür müssen der Schutz, die Rechte und die Bedürfnisse junger Menschen in der gesamten Infrastruktur der Pflegekinderhilfe in den Mittelpunkt gestellt werden und eine Haltung bei allen Akteur*innen etabliert werden, die dies fördert. Jugendämter tragen für die Aktivierung dieses Prozesses die Steuerungsverantwortung.

- ✓ Qualitätskriterium 1: Das Jugendamt übernimmt die Prozessplanung des Schutzkonzeptes und stellt die erforderlichen Ressourcen für die Planung und Umsetzung zur Verfügung. Aufgaben, Verbindlichkeiten sowie einzelne Verfahren müssen für alle Akteur*innen

der Pflegekinderhilfe transparent gemacht werden. Bei Bedarf muss externe Unterstützung sichergestellt werden. Das Jugendamt hat die Ergebnisse zu sichern und zu dokumentieren.

- ✓ Qualitätskriterium 2: Es geht hier um die „Sensibilisierung für Kinder- und Jugendrechte“, dafür muss eine „Ist-Stand-Analyse“ in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe durchgeführt werden. Eine Ist-Stand-Analyse soll für Rechtsverletzungen und Unrechtsverhältnisse sensibilisieren und dabei unterstützen, dass solche schneller erkannt und selbstreflexiv hinterfragt werden.
- ✓ Qualitätskriterium 3: Junge Menschen müssen altersgerecht an der Entwicklung und Durchführung der „Ist-Stand-Analyse“ beteiligt werden, denn letztlich sollen sie die konkreten „Verbesserungen“ durch Schutzkonzepte wahrnehmen und von ihnen profitieren.

Handlungs- und Interventionskonzept in der Pflegekinderhilfe

Für Übergriffe, Verdachtsfälle oder andere Krisensituationen, in denen die Verletzung höchstpersönlicher Rechte im Raum steht, wird ein Handlungs- und Interventionskonzept benötigt. Dies muss vor dem Auftreten einer konkreten Situation entworfen werden und sich auf die gesamte Infrastruktur der Pflegekinderhilfe beziehen.

- ✓ Qualitätskriterium 1: Das Jugendamt erarbeitet einen Verfahrensplan für ein koordiniertes Vorgehen im Fall von Übergriffen, Verdachtsfällen oder anderen Krisensituationen. Dieser soll für (Handlungs-)Sicherheit sorgen. Das Jugendamt trägt hierfür die Verantwortung. Entscheidend sind eine sorgfältige Dokumentation im Verdachtsfall und geklärte Verantwortlichkeiten

Qualitätskriterien für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe (Langfassung)

und Zuständigkeiten. Interventionspläne müssen ausreichend flexibel sein, sodass individuelle Umstände und Bedarfe berücksichtigt werden können. Perspektiven von Betroffenen und Beteiligten müssen einbezogen werden.

- ✓ Qualitätskriterium 2: Um unterschiedliche, mögliche Verdachtsfälle und Krisen abdecken zu können, sind Handlungs- und Interventionsmaßnahmen auf drei Ebenen entscheidend. Auf der Ebene der „Wahrnehmung und Abklärung“ wird festgeschrieben, wie schwache und starke Signale von Grenzverletzungen wahrgenommen und geklärt werden können und wie Weitergefährdungen verhindert werden können. Auf der Ebene der Intervention muss erfasst werden, bei welchen Situationen „weiter hingeschaut“ und wann direkt eingegriffen werden muss. Auf der Ebene der Fallanalyse müssen alle relevanten Aspekte des Falls kritisch hinterfragt werden. Die Erkenntnisse daraus fließen in das Schutzkonzept ein.
- ✓ Qualitätskriterium 3: Das Recht auf individuelle Verfahrensbegleitung und das Recht auf besonderen Schutz von Betroffenen muss im Verfahrensplan sichergestellt werden. Betroffene haben ein Recht auf einen strukturell verankerten Verfahrensplan, der ihnen bei Bedarf eine finanzierte und individuelle Verfahrensbegleitung zur Verfügung stellt.

Aufarbeitung

Essentiell für Schutzkonzepte ist die Frage, wann und wie unter Beteiligung von externen Expert*innen eine Aufarbeitung von Rechtsverletzungen innerhalb der Pflegekinderhilfe notwendig ist. Betroffene haben das Recht, dass die verantwortliche Organisationsstruktur sich einer externen Analyse unterzieht, um zu klären, wie es zu möglichen Rechtsverletzungen kommen konnte und um zu prüfen, ob mögliche Entschädigungsansprüche bestehen.

- ✓ Qualitätskriterium 1: Landesjugendämter müssen einen feldspezifischen Handlungsrahmen für Aufarbeitungsprozesse erstellen. Für betroffene Organisationen gilt die Pflicht, in Verdachtsfällen mit Landesjugendämtern zusammenzuarbeiten und zu prüfen, ob es eines Aufarbeitungsprozesses bedarf. Hierfür legen externe Expert*innen ein Konzept zur Aufarbeitung vor. Das Landesjugendamt übernimmt die Verantwortung, die datenschutzrechtliche und finanzielle Lage zu klären.
- ✓ Qualitätskriterium 2: In der Aufarbeitung muss die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe besonders berücksichtigt werden. Es bedarf einer Klärung der konkreten Verantwortlichkeiten im Aufarbeitungsprozess. Die Verantwortlichkeiten müssen transparent gemacht werden. Das Geflecht an Betroffenheiten und Täter*innen soll ausreichend analysiert werden. Folgen der Rechtsverletzung werden reflektiert. Alle Aufarbeitungsschritte müssen nachvollziehbar dokumentiert und aufbereitet werden.
- ✓ Qualitätskriterium 3: Es wird ein Betroffenenkonzept unter Einbeziehung der Arbeit mit Betroffenen-Coaches erarbeitet. An erster Stelle des Betroffenenkonzeptes stehen die persönlichen Rechte der Betroffenen, ihre Wünsche bedürfen besonderer Beachtung. Zudem muss mindestens eine externe – vom Aufarbeitungsprozess unabhängige – Betroffenenberatung, -begleitung oder Rechtshilfe zur Verfügung gestellt werden.

Das Infosheet fasst einen Artikel zusammen, der vom Projektteam „FosterCare“ erstellt wurde: Fegert, Jörg M.; Gulde, Manuela; Henn, Katharina; Husmann, Laura; Kampert, Meike; Röseler, Kirsten; Rusack, Tanja; Schröder, Wolfgang; Wolff, Mechthild; Ziegenhain, Ute (2020): Qualitätsstandards: Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: JAmT, 5/2020, S. 234-239.

Streicher